

VERFÜGUNG

vom 4. Juli 2011

Schlatt. Kommunale Nutzungsplanung; Änderung der Bau- und Zonenordnung im Gebiet der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Unterschlatt

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Schlatt wurde mit RRB Nr. 2664/1997 genehmigt. Die Gemeindeversammlung Schlatt hat am 2. Dezember 2010 eine Änderung der Bau- und Zonenordnung im Gebiet der ARA Unterschlatt festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 2. März 2011 und des Bezirksrates Winterthur vom 2. Februar 2011 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 3. März 2011 ersucht die Gemeinde Schlatt um Genehmigung der Vorlage.

Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 686 der ARA in Unterschlatt soll für den Strassenunterhalt (Winterdienst) zusätzlich ein Salzsilo auf dem bestehenden kommunalen Entsorgungsplatz erstellt werden. Zu diesem Zweck wurde das gesamte Grundstück (inkl. ARA) von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ES III gemäss LSV) eingezont.

Gemäss kantonalem Richtplan (Richtplantext Pt. 3.2.3 lit. c) kann mit der nachgeordneten Richt- und Nutzungsplanung das Landwirtschaftsgebiet zur Wahrnehmung der Aufgaben des jeweiligen Planungsträgers durch Ausscheidung von Erholungsgebieten bzw. in der Nutzungsplanung durch Festsetzung von Freihaltezonen, Erholungszonen, Gestaltungsplänen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen «durchstossen» werden. Im Rahmen der Genehmigung solcher Planungsmassnahmen sind jedoch hohe Anforderungen an die sachgerechte Interessenabwägung zu stellen. Insbesondere ist darzulegen, weshalb die betreffenden Nutzungen nicht zweckmässig innerhalb des Siedlungsgebiets untergebracht werden können und es sind die Anordnungen des Sachplans Fruchtfolgeflächen zu berücksichtigen.

Die Voraussetzungen für eine Durchstossung des Landwirtschaftsgebietes mit einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sind im vorliegenden Fall gegeben. Gemäss dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV wurden verschiedene Alternativstandorte für das Salzsilo geprüft. Diese wurden aus ortsbaulichen Überlegungen, aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der geographischen Lage verworfen. Der Einzonung stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.

Die Akten, bestehend aus dem Zonenplan 1:500 Einzonung ARA Unterschlatt und dem erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV, sind vollständig.

Die mit Verfügung der Baudirektion ARV/141/1998 vom 18. Februar 1998 festgesetzte Landwirtschaftszone auf Grundstück Kat.-Nr. 686 wird durch die Baudirektion entsprechend aufzuheben sein.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die Änderung der Bau- und Zonenordnung im Gebiet der ARA Unterschlatt, welche die Gemeindeversammlung Schlatt am 2. Dezember 2010 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Schlatt wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Schlatt und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier), an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an TBB Ingenieure AG, Florastrasse 5a, Postfach 324, 8353 Elgg (Nachführungsstelle).

Zürich, den 4. Juli 2011
110443/CAP/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

